
Geringfügige Beschäftigung

Informationen über Minijobs bis 400 € im Monat

Herausgeberinnen:



Landesarbeitsgemeinschaft
der hauptamtlichen
kommunalen
Gleichstellungsbeauftragten/
Frauenbeauftragten
Schleswig-Holstein



Landesarbeitsgemeinschaft
der Beratungsstellen
Frau & Beruf
Schleswig-Holstein

Ausgabe 2011

Verfasserinnen:
Ria Sonntag
Birgit Zich

Impressum

Geringfügige Beschäftigung
Informationen über Minijobs bis 400 € im Monat

Herausgeberinnen:

Landesarbeitsgemeinschaft
der hauptamtlichen kommunalen
Gleichstellungsbeauftragten / Frauenbeauftragten
Schleswig-Holstein

Landesarbeitsgemeinschaft
der Beratungsstellen
Frau & Beruf
Schleswig-Holstein

3. Auflage 2011 — 7.630 Exemplare

© 1993, 2011 by Ria Sonntag und Birgit Zich, 28195 Bremen
ria_sonntag@t-online.de · birgit_zich@t-online.de
© Grafiken: Heide Zigan

Stand 1. Januar 2011
alle Rechte vorbehalten

ISSN 1611-7018
(Ausgabe Schleswig-Holstein 2011)

Der Inhalt dieser Broschüre ist nach bestem Wissen und mit dem Kenntnisstand von Januar 2011 erstellt worden. Haftung und Gewährleistung sind von den Herausgeberinnen und Verfasserinnen ausgeschlossen.

In der vorliegenden Broschüre wird bei Personenbezeichnungen die weibliche Form verwendet. Dies geschieht aus Gründen der Lesbarkeit insbesondere vor dem Hintergrund, dass die überwiegende Anzahl der von geringfügiger Beschäftigung Betroffenen Frauen sind und schwerpunktmäßig Frauen unsere Broschüre nachfragen. Selbstverständlich sind männliche Leser in gleicher Weise angesprochen.

Warum diese Broschüre?

Minijobs gibt es überall – überwiegend im ländlichen Raum Westdeutschlands. Bundesweit waren 2010 rund 6,8 Millionen Minijobs gemeldet, 4,3 Mio. hiervon werden von Frauen ausgeübt. In Schleswig-Holstein waren 240.654 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gemeldet. Wir sind damit Spitzenreiter bei den Minijobs bundesweit: 23,7 Prozent aller Arbeitsverhältnisse in Schleswig-Holstein sind Minijobs!

Gewerbliche Gebäudereinigung, Handel, Gastgewerbe und Pflegedienste sind die Bereiche, in denen am häufigsten Minijobberinnen beschäftigt werden. Diese Tätigkeitsbereiche stehen auch im Mittelpunkt dieser Broschüre. In Privathaushalten sind derzeit bundesweit 217.206 geringfügig Beschäftigte angemeldet, 10.023 hiervon in Schleswig-Holstein.

Der Informationsbedarf über die Regelungen der Minijobs ist weiterhin sehr groß. Verständliche Ratgeber, die umfassend die Gebiete des Sozialversicherungs-, Steuer- und Arbeitsrechts darstellen, und zudem Angaben zu den regionalen und überregionalen tariflichen Regelungen machen, sind jedoch im Buchhandel nicht zu erwerben.

Um über die aktuelle Rechtslage umfassend, zuverlässig und allgemeinverständlich zu informieren, geben wir diese Folgeauflage unseres Ratgebers zu den Arbeitsverhältnissen bis 400 € heraus. Die Broschüre hat den rechtlichen Stand vom 1.1.2011, aktuelle Tarifverträge und Mindestlöhne, soweit sie bei Minijobs von Bedeutung sind, sind berücksichtigt, ebenso die Neuregelungen beim Elterngeld.

Vor allem wenden wir uns an Frauen, die in einem Minijob arbeiten, doch werden auch Männer und Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen nützliche Informationen erhalten.

Wir hoffen und wünschen, Ihnen hierdurch Informationen zu liefern, die es Ihnen ermöglichen, sich einen Weg zu bahnen durch den Dschungel der unübersichtlichen Vielfalt der Vorschriften und Gesetze, die gerade die Minijobs betreffen.

Eine Rechtsberatung im Einzelfall kann durch diese Broschüre jedoch nicht ersetzt werden.

Januar 2011

Die Herausgeberinnen

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| Vorwort | 3 |
| Einleitung | 6 |
| Sozialrecht | 6 |
| Gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge | 6 |
| Ausnahme: Geringfügige Beschäftigung | 6 |
| Minijobs bis 400 € | 7 |
| Dienstleistungen im Privathaushalt | 7 |
| Sonderfall: Sonderzahlungen | 7 |
| Rentenversicherung bei Minijobs | 8 |
| Aufstockung der Beiträge | 8 |
| „Riester-Rente“ | 8 |
| Musterbrief: Aufstockungserklärung | 10 |
| Krankenversicherung bei Minijobs | 10 |
| Kein Krankengeld | 11 |
| Pflege- und Arbeitslosenversicherung | 11 |
| Unfallversicherung bei Minijobs | 11 |
| Rente und Hinzuverdienst: 400 € zulässig | 12 |
| Minijob und Ehrenamt | 12 |
| Minijob und „Übungsleitertätigkeit“ | 12 |
| Studierende | 12 |
| Arbeitslosengeld I und geringfügige Beschäftigung | 12 |
| Arbeitslosengeld II und geringfügige Beschäftigung | 13 |
| Mehrere Minijobs | 13 |
| Nebenbeschäftigung: Ein Minijob ist zulässig | 13 |
| Wie kommt der Beitrag zur Sozialversicherung? | 14 |
| Haushaltsscheck bei haushaltsnahen Dienstleistungen | 14 |
| Sozialversicherungsfrei: Kurzfristige Beschäftigung | 15 |
| Problem: Dauerarbeitsverhältnisse | 16 |
| Meldepflichten des Arbeitgebers | 16 |
| Steuerrecht | 16 |
| Ministeuern bei Minijobs | 16 |
| Pauschalversteuerung in anderen Fällen | 17 |
| Wer trägt die pauschale Lohnsteuer? | 17 |
| Lohnsteuerklassen | 17 |
| Steuern sparen mit Haushaltshilfen | 18 |
| Arbeitsrecht | 19 |
| Grundlagen | 19 |
| Minijobs sind Arbeitsverhältnisse | 19 |
| Arbeitsvertrag und Nachweisgesetz | 19 |
| Diese Gesetze gelten immer! | 20 |
| Wann gilt ein Tarifvertrag? | 20 |
| Allgemeinverbindliche Tarifverträge | 20 |
| Wie und wo sind Tarifverträge zu erhalten? | 22 |

| | |
|--|-----------|
| Vergütung | 23 |
| Mindestlohn | 23 |
| Wann muss sonst der Tariflohn gezahlt werden? | 24 |
| Tariflöhne | 24 |
| Pflegedienst | 25 |
| Privathaushalt | 25 |
| Wenn kein Tarifvertrag gilt: Untergrenze „Lohnwucher“ | 26 |
| Arbeitszeit | 26 |
| Mehrarbeit | 26 |
| Vergütungszahlung an Feiertagen | 26 |
| Vergütung bei Krankheit | 28 |
| Wenn ein Kind erkrankt | 28 |
| Mutterschutz | 30 |
| Mutterschutzlohn | 30 |
| Mutterschaftsgeld | 30 |
| Elterngeld | 30 |
| Elterngeldfreibetrag | 31 |
| Urlaub | 32 |
| Gesetzlicher Mindesturlaub: 24 Werktage = 4 Wochen | 32 |
| Tariflicher Urlaub | 32 |
| Umrechnungstabellen „echte Urlaubstage“ | 33 |
| Berechnung des Urlaubsentgelts | 34 |
| Urlaub im Ein- und Austrittsjahr | 35 |
| Zusätzliches Urlaubsgeld | 36 |
| Urlaubsabgeltung | 38 |
| Bildungsurlaub | 38 |
| Weihnachtsgeld | 39 |
| Wann besteht ein Anspruch auf Weihnachtsgeld? | 39 |
| Höhe des Anspruchs | 39 |
| Wenn die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird | 40 |
| Kündigung | 42 |
| Kündigung schriftlich | 42 |
| Gesetzliche Kündigungsfristen | 42 |
| Tarifliche Kündigungsfristen | 43 |
| Sonderkündigungsschutz | 45 |
| Durchsetzung von Rechten | 45 |
| Geltendmachung von Ansprüchen | 45 |
| Musterbrief: Außergerichtliche Geltendmachung | 46 |
| Verjährung und Verfall von Ansprüchen | 46 |
| Klage vor dem Arbeitsgericht | 48 |
| Drei-Wochenfrist Klage gegen Kündigung | 49 |
| Sonderfall Ein-Euro-Jobs: Die meisten Arbeitsrechtsvorschriften gelten nicht! | 49 |
| Literatur, die weiterhilft | 50 |
| Adressen | 51 |
| Anhang | |
| Nachweis der wesentlichen Arbeitsbedingungen / Musterarbeitsvertrag | |

Nachweis der wesentlichen Arbeitsbedingungen / Arbeitsvertrag

Arbeitgeberin / Arbeitgeber

Name, Adresse: _____

Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer

Name, Adresse: _____

Beginn des Arbeitsverhältnisses: _____

Falls Befristung des Arbeitsverhältnisses,

Beendigung des Arbeitsverhältnisses: _____

Arbeitsort: _____

Soll die Arbeit an verschiedenen Orten verrichtet werden? ja / nein

Beschreibung der zu verrichtenden Arbeit: _____

Arbeitsentgelt _____ € / Stunde oder _____ € / Monat

Fälligkeit der Vergütung: _____

Sonstige Leistungen? ja / nein , (z.B. Zuschläge, Zulagen, Sonderzahlungen, Prämien)
wenn ja, welche und Höhe: _____

Arbeitszeit: _____ Stunden / Woche

Falls Arbeit auf Abruf vereinbart werden soll:

Durchschnittliche Arbeitszeit _____ Stunden / Woche / Monat

Dauer des jährlichen Urlaubs _____ Werktage / Arbeitstage
(mindestens: 24 Werktage = 4 Wochen) (Unzutreffendes streichen)

Die Kündigungsfristen richten sich nach dem Gesetz: ja / nein

Gesetz (§ 622 BGB): 4 Wochen zum 15. oder Ende des Monats.

Wenn abweichend, bitte angeben: _____

Auf das Arbeitsverhältnis findet ein Tarifvertrag Anwendung: ja / nein

Wenn ja, bitte Branche angeben: _____

Hinweis bei geringfügiger Beschäftigung: Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer kann in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erwerben, wenn auf die Versicherungsfreiheit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet wird.

Datum, Unterschrift der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers

Datum, Unterschrift der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers

(hierdurch wird aus dem Nachweis der wesentlichen Arbeitsbedingungen ein Arbeitsvertrag, bei Befristungsvereinbarung *müssen* ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn zur Wirksamkeit unterschreiben)